

Vereinsatzung

FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994 e.V.

§ 1 Grundsätzliches

1.

Der Verein führt den Namen „FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994 e.V.“ (kurz „FSV“).

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hankensbüttel (Kreis Gifhorn) und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Hildesheim unter der Nummer VR 100562 eingetragen.

3.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4.

Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz aus. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

5.

Für den Verein und seine Mitglieder ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Gendergerechtigkeit ist für den Verein selbstverständlich und wird durch entsprechendes Handeln gelebt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Satzung das grammatische Geschlecht (Genus) gewählt, das stellvertretend für alle Geschlechter steht und geschlechterübergreifend zu lesen ist.

6.

Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.

§ 2 Zweck des Vereins / Zweckerreichung

1.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Breiten- und Freizeitsports.

2.

Des Weiteren unterstützt der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion im Sport.

3.

Die Zwecke des Vereins werden insbesondere verwirklicht durch

- a) Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
- b) Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von für die Zweckerreichung erforderlichen Materialien, Geräten, Anlagen und Räumen;
- c) Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften;
- d) Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen.

4.

Die Körperschaft wird sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben einer Hilfsperson i. S. d. § 57 Absatz 1, Satz 2 Abgabenordnung bedienen, soweit sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

2.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3.

Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

4.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5.

Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden

1.

Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V.

2.

Der Verein kann auch eine Mitgliedschaft in den Sportfachverbänden erwerben.

3.

Der Verein kann, wenn es der Erfüllung des Vereinszwecks dienlich ist, auch in weiteren Organisationen Mitglied werden oder Kooperationen anstreben.

§ 5 Rechtsgrundlage

1.

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch diese Satzung und beschlossene Ordnungen, sowie der Satzungen der in § 4 genannten Organisationen ausschließlich geregelt.

2.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und Ordnungen des Vereins und der Organisationen nach § 4, insbesondere deren Sportart sie betreiben, anzuerkennen, sowie auch die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.

3.

Für Streitigkeiten, die mit dem Sportbetrieb in Zusammenhang stehen, ist für die Mitglieder der ordentliche Rechtsweg insoweit ausgeschlossen, als dass zuerst das jeweilige Sportgericht oder der jeweilige Rechtsausschuss anzurufen ist.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1.
Die Mitgliedschaft im Verein kann jede natürliche Person in Textform mittels des vorgesehenen Aufnahmeformulars erwerben, sofern sie die Rechtsgrundlagen des Vereins anerkennt und ihre Mitgliedschaft nicht dem Wesen des Vereins widerspricht.
2.
Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

§ 7 Beiträge

1.
Aufnahmebeiträge, Mitgliedsbeiträge, Zusatzbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrages pro Kalenderjahr begrenzt.
2.
Sonstige Entgelte werden vom Vorstand festgelegt und veröffentlicht.
3.
Berechtigte Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Mahnung mit einer Frist von einem Monat und gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses zu enthalten hat, wenn der Zahlungsverzug mehr als sechs Monate beträgt.
Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z. B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahnentgelte, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
4.
In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1.
Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2.
Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nicht sportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
3.
Sie sind ferner verpflichtet, die jeweils fälligen festgelegten Zahlungen fristgerecht zu entrichten.
4.
Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die vom Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände zurückzugeben.
5.
Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.

6.

Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod des Mitgliedes.

2.

Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich (Austrittserklärung/Kündigung) in Textform gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalenderjahres zu erklären. Zur Fristwahrung ist der Eingang bis zum 30.11. des laufenden Kalenderjahres erforderlich.

3.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden,

a) wegen wiederholter oder erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen;

b) wegen wiederholten oder schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;

c) wegen groben, unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.

Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an den Vorstand zulässig; sie muss schriftlich und binnen vier Wochen nach Zugang der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4.

Ein Mitglied kann des Weiteren ausgeschlossen werden, wenn es - trotz Mahnung durch den Vorstand - einen Rückstand bei der Bezahlung von berechtigten Forderungen von sechs Monaten hat.

5.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende, berechnete Forderungen.

§ 10 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

2.

Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr als Jahreshauptversammlung statt.

3.

Der Vorstand kann jederzeit eine Mitgliederversammlung einberufen und muss dieses tun, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

4.

Der Vorstand muss eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe desselben Grundes verlangt wird.

5.

Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet.

6.

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere

- a) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder;
- b) Wahl der Kassenprüfer;
- c) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- d) Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss;
- e) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichts;
- f) Entlastung des Vorstands;
- g) Genehmigung des Haushaltsplans;
- h) Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen;
- i) Beschlussfassung über die Satzung;
- j) Beschlussfassung über die Auflösung oder Fusion des Vereins.

7.

Einberufung der Mitgliederversammlung

- a) Die Einberufung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen per E-Mail und an Personen ohne bekannte E-Mail-Adresse per Briefpost. Der Vorstand kann zusätzlich weitere Medien zur Bekanntmachung nutzen.
- b) Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag.

8.

Leitung der Mitgliederversammlung

- a) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.
- b) Ein Versammlungsleiter kann als Moderator von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

9.

Beschlussfähigkeit / Beschlussfassung

- a) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- b) Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Eine Enthaltung ist keine Stimmabgabe.
- c) Satzungsänderungen (einschließlich des Vereinszwecks) bedürfen einer Zustimmung von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- d) Die Stimmabgabe erfolgt regelmäßig offen per Handzeichen. Auf Antrag, der von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zu befürworten ist, finden Stimmabgaben geheim statt.

10.

Stimmrecht

- a) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt mit jeweils einer Stimme. Natürliche Personen ab 16 Jahren müssen das Stimmrecht selbst wahrnehmen. Für natürliche Personen unter 16 Jahren wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
- b) Bei Abwesenheit ist eine schriftliche Stimmabgabe unzulässig.

- c) Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Personen ist nicht zulässig.

11.

Protokoll/Niederschrift

- a) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt.
- b) Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

12.

Nichtmitglieder

- a) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
- b) Der Vorstand kann Gäste zur Mitgliederversammlung einladen.

§ 12 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

1.

Dringlichkeitsanträge

- a) Jedes Mitglied kann bis spätestens sieben Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- b) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- c) Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

2.

Initiativanträge

- a) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- b) Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- c) Sachverhalte nach Ziffer 3 können nur beraten, aber nicht beschlossen werden.

3.

Besondere Anträge

Über Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins, Beschlussfassung über eine Fusion, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen sowie Gegenstände der Beratung, die nicht unerhebliche Auswirkungen für die Mitglieder haben, kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei der Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 13 Vorstand

1.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

2.

Der Vorstand besteht aus

- a) Dem 1. Vorsitzenden;

FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994 e.V.

- b) dem 2. Vorsitzenden;
- c) dem Vorstand Finanzen;
- d) dem Schriftführer und
- e) bis zu fünf weiteren Vorstandmitgliedern nach Bedarf.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen. Sie sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.

3.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wählbar sind vollgeschäftsfähige Personen. Wiederwahl ist zulässig.

4.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben ein Team zusammenstellen, welches nicht mehr als drei Personen umfassen sollte.

5.

Der Vorstand gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan.

6.

Scheidet während der Wahlperiode ein Vorstandsmitglied aus, so haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, kommissarisch eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen. Die Berufung endet mit dem Ablauf der laufenden Wahlperiode.

7.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

8.

Ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB beruft die Sitzungen des Vorstandes nach Bedarf ein und leitet sie. Die Sitzungen können auch auf elektronischem Wege im Rahmen von Videokonferenzen (Online-Meetings) stattfinden, sofern nicht zwei der amtierenden Vorstandsmitglieder dem Verfahren widersprechen.

In eilbedürftigen Fällen können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren (per E-Mail) gefasst werden, wenn mindestens drei der im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder dem Antrag innerhalb von sieben Tagen zustimmen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom vorsitzführenden Vorstand und dem Protokollführer zu unterschreiben.

9.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder -davon ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB- anwesend sind. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.

10.

Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei der Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird grundsätzlich offen abgestimmt.

11.

Der Vorstand kann Ausschüsse einsetzen.

12.

Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Beauftragte berufen.

§ 14 Vergütungen, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

1.

Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.

2.

Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

3.

Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein tatsächlich entstanden sind. Die Mitglieder haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.

§ 15 Kassenprüfung

1.

Die Mitgliederversammlung wählt drei Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig.

2.

Mindestens zwei Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.

3.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 16 Haftung des Vereins

1.

Ehrenamtlich Tätige, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 17 Datenschutz

1.

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der

Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte gemäß DSGVO:

- a) das Recht auf Auskunft nach Artikel (Art.) 15;
- b) das Recht auf Berichtigung nach Art. 16;
- c) das Recht auf Löschung nach Art. 17;
- d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18;
- e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20;
- f) das Widerspruchsrecht nach Art. 21 und das
- g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Art. 77.

3.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder zu sonstigen Zwecken zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 18 Auflösung des Vereins

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2.

Im Falle einer Fusion (Verschmelzung) oder einer vereinsrechtlichen Auflösung zwecks Beitritt der Mitglieder und Übergang des Vermögens auf den aufnehmenden Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den steuerbegünstigten neu entstehenden Verein bzw. den steuerbegünstigten aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

In diesem Fall bedarf die Vereinsauflösung einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

3.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände nach § 26 BGB alleinvertretungsberechtigte Liquidatoren.

4.

Die vorstehende Vorschrift gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an Niedersächsischen Fußballverband e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Jugendfußballförderung im NFV-Kreis Gifhorn (oder dessen regionalen Nachfolger) zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1.

Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.


2.

FSV Freizeit Sport Verein Nord von 1994 e.V.

Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.

3.

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 15.11.2023 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.



1. Vorsitzender
R. Smirnow



2. Vorsitzender
C. Benecke



Schatzmeister
I. Streun